

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die Thüringer Jugendämter

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Referat 42

referat42@  
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
1020-42-6524/5-4-23530/2024

Erfurt,  
14. Mai 2024

## Hinweise zur Neutralität in der politischen Bildung

Die Förderung von Demokratiebildung und politischer Bildung geht über die Stärkung demokratischer Werte und die Betonung von Menschenrechten hinaus. Die Förderung von Demokratiebildung und politischer Bildung bildet das Fundament für eine inklusive Teilhabe, die Schaffung von diskriminierungsfreien Räumen und das Zusammenleben in Vielfalt. Der Erwerb entsprechender Kompetenzen ist entscheidend für die aktive Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben sowie für zivilgesellschaftliches Engagement. Zudem sind Demokratiebildung und politische Bildung eine grundlegende Voraussetzung für professionelles Handeln in pädagogischen Berufen. Die nachfolgende Übersicht zielt darauf ab, Hinweise zur Gestaltung von politischer Bildung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln sowie weiterführende Literatur und Links zur Verfügung zu stellen.



[bildungsfreistellung.de](http://bildungsfreistellung.de)

### 1. Was ist der Bildungsauftrag und wie sind die gesetzliche Bestimmungen?

**§ 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** benennt die „*Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“ als Aufgabe der Förderung junger Menschen durch die Kinder- und Jugendhilfe und gleichzeitig als ihr Recht. Ausgehend davon, dass Bildung nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auf der Grundlage der Persönlichkeitsbildung auch Kompetenzen zur Lebensbewältigung vermittelt und dass Bildungsprozesse angesichts der Pluralität der Wertwelten und der Vielfalt des Kompetenzerwerbs nicht nur in der Schule, sondern an unterschiedlichen Bildungsorten stattfinden, ist eine

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)  
[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)  
[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

**Bankverbindung:**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE14820500003004444141

solchermaßen verstandene Bildung auch ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII nennt deshalb an verschiedenen Stellen Bildung auch ausdrücklich als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. als außerschulische Jugendbildung im § 11 Abs. 2 oder als Familienbildung im § 16 Abs. 2.

Zur Verwirklichung des Rechts aus § 1 Abs. 1 SGB VIII soll die Kinder- und Jugendhilfe *„insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können* (...)“ (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Die Kinder- und Jugendhilfe zielt also darauf ab, eine Umgebung zu schaffen, die die demokratischen Prinzipien von Gleichheit, Freiheit und Partizipation fördert. Dies beinhaltet auch die Befähigung zur Mitgestaltung gesellschaftlicher und politischer Diskurse und Entscheidungsprozesse, mithin die Befähigung zum politischen Handeln. Damit leistet die Kinder- und Jugendhilfe neben den Familien, der Schule, dem Sozialraum und den weiteren Instanzen politischer Bildung einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung demokratischer Haltungen und zur Ausgestaltung einer lebendigen Demokratie in Deutschland.

Im Besonderen kommt der **Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII** hier eine wichtige Rolle zu: *„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“* In der Jugendarbeit lassen sich verschiedene Praxisfelder ausdifferenzieren: außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit im Sport, Offene Kinder- und Jugendarbeit, kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Medienpädagogik, Internationale Jugendarbeit und mit § 12 die Jugendverbandsarbeit. Innerhalb der außerschulischen Jugendbildung kann unter anderem die politische Bildung ein Schwerpunkt sein (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. SGB VIII), sie gehört aber auch in allen anderen Feldern mehr oder weniger ausgeprägt zum Bildungskonzept und zum pädagogischen Ansatz dazu. Alle diese Praxisfelder kennzeichnen die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Ausrichtung an den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen. Der Jugendarbeit wird das Potenzial

zugesprochen, ein Ort zu sein, an dem junge Menschen demokratische Verhaltensweisen einüben, Entscheidungsprozesse erleben und Verantwortung übernehmen können. Voraussetzung ist, dass junge Menschen demokratische Strukturen und Verfahren einerseits vorfinden, sie andererseits gemeinsam erleben, reflektieren und weiterentwickeln.

**Der 16. Kinder- und Jugendbericht** mit dem Titel „*Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter*“ richtete die Aufmerksamkeit auf politische Bildung in der Jugendarbeit. Er betrachtete demokratische Kompetenzen junger Menschen in der Bundesrepublik. Auf die Ergebnisse und Empfehlungen wird im Bereich Fachdiskurse weiterführend eingegangen.

## **2. Welche Fachdiskurse gibt es?**

### **2.1 Wozu Politische Bildung?**

Der 16. Kinder- und Jugendbericht nimmt u.a. eine Auseinandersetzung mit den Fachbegriffen vor und stellt die Gestaltungsart klar: „Vor dem Hintergrund einer Definition von Bildung als Prozess von Vermittlung und (Selbst-) Aneignung konturiert der Bericht die Konzepte „politische Bildung“ und „demokratische Bildung“ und kommt zu dem Schluss, dass eine klare Abgrenzung nicht zielführend ist. Vielmehr wird die Orientierung junger Menschen an demokratischen Werten und die Entwicklung kritischer Urteilskraft zum vornehmsten Ziel politischer Bildung erklärt. Politische Bildung ist demnach ein Prozess der Bildung von Mündigkeit. Das Erlernen einer offenen Diskussionskultur, die Stärkung von Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Lebensformen, die Befähigung zu Kompromissen und zur Akzeptanz mehrheitlicher Entscheidungen bei Wahrung von Minderheitenrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien gehören dazu. Der Bericht fordert die Unterstützung und ein deutliches Bekenntnis der politisch Verantwortlichen zu einer an Demokratie und Menschenrechten orientierten politischen Bildung.

Der Staat trägt zur Reproduktion seiner eigenen politisch-kulturellen Voraussetzungen bei, indem er zivilgesellschaftliche Angebote zur politischen Bildung fördert, denn diese spiegeln die weltanschauliche und parteiliche Vielfalt der Gesellschaft wider. Gerade angesichts gesellschaftlicher Spaltungstendenzen ist es wichtig, Räume und Foren für den Austausch über gemeinsame Fragen des Zusammenlebens zu fördern. [...] Politische Bildung soll demnach den an den Prinzipien des Grundgesetzes orientierten, engagierten und offenen Austausch fördern, dabei auch antidemokratische oder menschenfeindliche Aussagen benennen und Kinder und Jugendliche in ihrer Widerstandskraft gegenüber entsprechenden Strömungen stärken.“

(Kurzfassung 16. Kinder- und Jugendbericht 2020, S. 16f.)

## 2.2 Welche Rolle spielt der Beutelsbacher Konsens?

Bereits 1976 wurden als Ergebnis einer politikdidaktischen Tagung im Beutelsbacher Konsens drei zentrale didaktische Leitgedanken der politischen Bildung vereinbart:

1. Überwältigungsverbot (keine Indoktrination),
2. Kontroversitätsgebot (Thematisierung kontroverser Positionen),
3. Befähigungsauftrag (Befähigung der Lernenden, politische Situationen zu analysieren, ihre eigenen Interessen zu erkennen und diese Interessen auch zu vertreten).

„Die Grundsätze des 1976 vereinbarten und von allen politischen Bildner\*innen geteilten Beutelsbacher Konsenses [...] fordern die sachliche Auseinandersetzung mit den in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit vertretenen Positionen. **Weder das dort verankerte Kontroversitätsgebot noch das gleichrangig zu behandelnde Überwältigungsverbot begründen eine „Neutralität“** oder gar Toleranz gegenüber demokratieverachtenden Parolen oder menschenfeindlichen Äußerungen.

Im Gegenteil: Kontroverse Positionen können nur so lange als *gleichberechtigte* Stimmen im demokratischen Diskurs anerkannt werden, wie sie mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) in Einklang stehen, auf deren ‚Grenzen‘ sich auch die AfD beruft. Verletzen Positionen hingegen demokratische Grundwerte, so dürfen und sollen sie von Lehrkräften als antidemokratische Haltungen kritisiert werden. Lehrer\*innen sind verpflichtet, Stimmen und Stimmungen im Unterricht nicht unwidersprochen zu lassen, die sich gegen zentrale Grundrechtsartikel wie Artikel 1 Absatz 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ und Artikel 3 Absatz 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ oder gegen zentrale Verfassungsprinzipien wie das Rechtsstaatsgebot oder die Gewaltenteilung (Art. 20 GG) richten.“ (Gemeinsame Stellungnahme von GPJE, DVPB und DVPW-Sektion 2018)

## 2.3 Soll politische Bildung neutral sein?

„Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, die Menschenrechte und die ihnen zugrundeliegenden Werte bilden die Grundlagen für politische Bildung in Deutschland; aus menschenrechtlichen Verträgen ergibt sich außerdem eine explizite staatliche Verpflichtung zur Menschenrechtsbildung durch die schulische und außerschulische Bildung. Lehrer\*innen wie auch Akteure im Bereich der außerschulischen Bildung müssen daher auch rassistische und rechtsextreme Positionen von politischen Parteien kritisch thematisieren. Dem stehen für den Bereich der schulischen Bildung weder Regelungen des Beamten oder des Schulrechts noch der Beutelsbacher Konsens entgegen, der im schulischen und außerschulischen Bereich von politischer Bildung als Leitfaden dient. [...] Rassistische Positionen sind insbesondere dann aufzugreifen und kritisch zu thematisieren, wenn sie sich

sogar in Parteien finden, die in den Parlamenten sitzen und die Menschenwürde als den Konsens aufkündigen, der in einer demokratischen, auf den Menschenrechten beruhenden Gesellschaft und für die grundgesetzliche Ordnung konstituierend ist. Das Gebot der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 21 Grundgesetz) steht dem nicht entgegen. **Wie etwa dem Schulrecht der Länder zu entnehmen ist oder die Kultusministerkonferenz betont, ist politische Bildung nicht neutral, sondern basiert auf Werten.** Dies gilt gleichermaßen für die schulische und außerschulische Bildung. [...] Wesentlich ist allein, dass die Auseinandersetzung sachlich erfolgt.“ (Cremer 2019, S. 32)

„Die Schule ist kein politisch neutraler Ort. Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung, verpflichtet. [...] Neutralität der Bürger\*innen als Bildungsziel taugt für autoritäre und totalitäre Staaten, aber nicht für die Demokratie! [...] Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität“.  
(Bundesvorstand und Landesverbände der Deutschen Gesellschaft für politische Bildung: Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität! (2024)).

„Sowohl das parteipolitische als auch das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot sind nicht losgelöst von ihrem Verhältnis zu anderen verfassungsrechtlichen Geboten zu verstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Menschenwürde, der Wesensgehalt der Grundrechte und die sog. Strukturprinzipien (Demokratie-, Sozialstaats- und Rechtsstaatprinzip samt Gewaltenteilung), die als unveränderliche Grundsätze in der Verfassung festgeschrieben sind (Art. 1 bis 20 GG, vgl. insb. Art. 19 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 3 GG). Einer im politischen Diskurs mitunter beobachtbaren Instrumentalisierung des Neutralitätsgebots liegt ein grundlegendes Missverständnis über die Bedeutung und Reichweite dieses Gebots zugrunde. Dessen Rolle bei der Sicherung der genannten Grundsätze für eine freiheitlich-demokratische Werteordnung wird verleugnet. Staatliche Neutralität fordert gerade das Eintreten für Vielfalt und Pluralität, da ohne diese eine freie Entfaltung der/des Einzelnen verhindert oder zumindest erschwert wird.“ (AGJ 2023, S. 4)

## **2.4 Muss man immer alle Parteien einladen?**

„Selbstverständlich müssen im Rahmen politischer Bildung auch Positionen thematisiert werden, die nicht mit den Haltungen und Normen der Personen übereinstimmen, die die Bildungsangebote gestalten. Positionen, die abwegig und vielleicht sogar schlecht begründet werden. Es gibt aber tatsächlich auch Grenzen und diese Grenzen finden sich genau dort, wo pluralistische Werte in Frage gestellt werden. [...] Nach Fraenkel umfasst der kontroverse Sektor alle jene Fragen und Probleme, die im Rahmen der demokratischen Grundordnung verschieden diskutiert werden können. Der nicht-kontroverse Sektor demgegenüber umfasst all jene Positionen, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes nicht kompatibel sind. Konkret bedeutet das, wir müssen nicht über die Ungleichheit von Menschen oder der Geschlechter

diskutieren. Foren über Deportation sind schlichtweg ausgeschlossen. Der Verbreitung von völkischem Gedankengut dürfen wir keine Bühne bieten. [...] Hier ist das Ganze recht eindeutig, denn **demokratische Institutionen sind nicht verpflichtet Positionen zu unterstützen, deren Interesse in dieser Weise eindeutig auf ihre Abschaffung gerichtet ist.** Sie müssen sich im Gegenteil zur Wehr setzen gegen nichtdemokratische Haltungen, Programme und Positionen und die wehrhafte Demokratie stellt durchaus auch Möglichkeiten dafür bereit.“ (Besand 2024)

„Wer etwa den Einsatz von Schusswaffen gegen Geflüchtete an der Grenze erwägt (von Storch), das Berliner Holocaust-Mahnmal als „Denkmal der Schande“ bezeichnet (Höcke), die in Deutschland lebenden Türk\*innen als „Kameltreiber“ diffamiert (Poggenburg) oder die einstige Integrationsbeauftragte, Aydan Özoguz, „in Anatolien entsorgen will“ (Gauland), bewegt sich nicht mehr auf dem Boden unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Wer Alexander Gaulands Bemerkung, die zwölf Jahre Nazizeit seien nur ein „Vogelschiss“ in der 1.000-jährigen Geschichte Deutschlands, unwidersprochen lässt, bahnt völlig abwegigen Geschichtsdeutungen den Weg. Auch wenn AfD-Politiker und -Politikerinnen den Mord an sechs Millionen Juden und Jüdinnen sowie 50 Millionen Tote im Zweiten Weltkrieg relativieren, müssen Lehrkräfte dem im Unterricht widersprechen.“ (Gemeinsame Stellungnahme von GPJE, DVPB und DVPW-Sektion 2018)

## **2.5 Gibt es Unterschiede für öffentliche und freie Träger?**

Die Trägerstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe sind durch das SGB VIII geprägt, werden durch fachpolitische Prozesse beeinflusst und sind mit trägerinternen Dynamiken verknüpft. Die Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine Trägerpluralität von Trägern der öffentlichen, der freien gemeinnützigen und der gewerblichen Kinder- und Jugendhilfe. Da sind auf der einen Seite die Gebietskörperschaften – die öffentlichen Träger – und auf der anderen Seite Personengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen sowie insbesondere Vereine – die freien Träger. Hierzu zählen auch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Die Trägervielfalt ist ein zentrales Qualitätsmerkmal und der Wesenskern der Kinder- und Jugendhilfe, sie dient der Sichtbarkeit unterschiedlicher Wertvorstellungen und damit verbundener Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. § 4 Abs. 1 SGB VIII fordert die *partnerschaftliche Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe*. § 4 Abs. 2 SGB VIII greift das *Subsidiaritätsprinzip* auf und besagt, dass die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, „soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können“. Der öffentliche Träger kann aber und ist bei Bedarf aufgrund seiner Gewährleistungspflicht sogar verpflichtet, ergänzend eigene Maßnahmen zu ergreifen. Das „Subsidiaritätsprinzip“ bedeutet: Was der Einzelne, die Familie oder Gruppen

und Vereine aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden. Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, diese kleineren Einheiten – falls nötig – so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können (vgl. Klie, 2021, S. 902f.)

Nach § 75 SGB VIII können juristische Personen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und **die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten**. Als „Ziele des Grundgesetzes“ werden hierbei im Kernbereich die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine Demokratie wesensnotwendig ist, verstanden.

Neben diesen gesetzlich geregelten Voraussetzungen ist und bleibt ein freier Träger in der Kinder- und Jugendhilfe in seiner Arbeit stets der eigenen Wertorientierung und seiner individuellen Ausrichtung verpflichtet. Sie sind nicht im selben Maß an das Neutralitätsgebot gebunden wie öffentliche Träger. Auf freie Träger kann diese Verpflichtung zwar aufgrund von Förderauflagen oder Vereinbarungen erstreckt werden, die Vereinsautonomie und das satzungsgemäße Eigenleben der Organisation darf jedoch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Allerdings kann der öffentliche Träger seine Förderung der freien Jugendhilfe davon abhängig machen, dass diese unter Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze erfolgt.

### **3. Welche extremistischen Parteien sind in Thüringen aktiv?**

*Auszüge aus dem Verfassungsschutzbericht Thüringen 2022, S. 15-25.*

*„Alternative für Deutschland“ (AfD), Landesverband Thüringen*

„Parteien unterliegen dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Der AfD Landesverband Thüringen ist jedoch eine erwiesenen rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Der Landesverband vertritt seit Jahren Positionen, die sich gegen die Menschenwürde, gegen das Demokratie- und gegen das Rechtsstaatsprinzip richten.“

*„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) in Thüringen*

„Die im Jahr 1964 gegründete NPD ist die älteste rechtsextremistische Partei Deutschlands. Ihr politisches Konzept ist auf die Beseitigung der demokratischen Grundordnung ausgerichtet. An deren Stelle soll ein autoritär geprägter Nationalstaat treten, dem eine ethnisch definierte

„Volksgemeinschaft“ zugrunde liegt. Durch das Bundesverfassungsgericht wurde im Jahr 2017 die Verfassungsfeindlichkeit der NPD bestätigt.“

#### *„Der III. Weg“ in Thüringen*

„Die Partei „Der III. Weg“ wurde 2013 in Heidelberg gegründet. Die Mitglieder der Partei sind fest im rechtsextremistischen Spektrum verankert. Das Führungspersonal setzt sich zum Teil aus ehemaligen NPD-Mitgliedern zusammen bzw. entstammt der neonazistischen Szene, insbesondere aus dem im Jahr 2014 verbotenen „Freien Netz Süd“ (FNS).“

#### *„Neue Stärke Partei“ (NSP) in Thüringen*

„Die NSP wurde am 14. Mai 2021 in Erfurt gegründet. Ihr organisatorischer Ursprung geht maßgeblich auf den früheren rechtsextremistischen Verein „Volksgemeinschaft Erfurt e. V.“, später „Neue Stärke Erfurt e. V.“ (NSE) zurück.“

#### **4. Wer kann bei weiteren Fragen unterstützen?**

Das Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit bietet

Unterstützungsangebote: Verschiedene Präventions- und Interventionsmaßnahmen sind im Landesprogramm gebündelt und stehen Ihnen als Fortbildungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Zentraler Ansprechpartner ist hierbei die Mobile Beratung für Demokratie – gegen Rechtsextremismus des MOBIT e. V. (<https://mobit.org/>).

Ein weiteres Angebot ist das Fortbildungsprogramm des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit. Hier finden Sie unterschiedliche Bildungstage zu folgenden Themen:

- Rechtsextremismus, Rechtspopulismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
- Stärkung der Demokratie und der demokratischen, menschenrechtsorientierten Alltagskultur,
- Förderung von Vielfalt und Toleranz, interkulturelle Öffnung, interkulturelles und internationales Lernen,
- Förderung von Akzeptanz vielfältiger sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und Beziehungsformen (LSBTIQ\*).

Die Kontaktdaten sowie weitere Informationen zum Landesprogramm finden Sie auf der folgenden Webseite: [www.denkbunt-thueringen.de](http://www.denkbunt-thueringen.de)



## 5. Weiterführende Literatur und Links:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. (2023). Demokratisch und nicht indifferent – Orientierungen und Positionierungen zum Neutralitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – Agj.de. <https://www.agj.de/positionen/artikel/demokratisch-und-nicht-indifferent-orientierungen-und-positionierungen-zum-neutralitaetsgebot-in-der-kinder-und-jugendhilfe-positionspapier-der-arbeitsgemeinschaft-fuer-kinder-und-jugendhilfe-agj.html>
- Alexander Wohnig /Peter Zorn (Hrsg.) Neutralität ist keine Lösung! Politik, Bildung – politische Bildung. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2022.
- Anja Besand: Positionspapier zum Wahljahr 24. (2024). TU Dresden. [https://tu-dresden.de/gsw/phil/powi/joddid/das-joddid/news/positionspapier-zum-wahljahr-24?set\\_language=de](https://tu-dresden.de/gsw/phil/powi/joddid/das-joddid/news/positionspapier-zum-wahljahr-24?set_language=de)
- Bundesvorstand und Landesverbände der Deutschen Gesellschaft für politische Bildung: Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität, 2024 S. 1-2. (<https://dvpb/nicht-neutral>).
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2022). Beutelsbacher Konsens. <https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>
- Gemeinsame Stellungnahme von GPJE, DVPB und DVPW-Sektion zur AfD-Meldeplattform „Neutrale Schulen“. Dvpb.de. Abgerufen 22. April 2024, von [https://dvpb.de/wp-content/uploads/2018/10/Stellungnahme-GPJE\\_DVPB\\_DVPW-Sektion.pdf](https://dvpb.de/wp-content/uploads/2018/10/Stellungnahme-GPJE_DVPB_DVPW-Sektion.pdf)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Deutscher Bundestag. <https://www.bundestag.de/gg>
- Hendrik Cremer: Das Neutralitätsgebot in der Bildung. (o. J.). Institut Für Menschenrechte. Abgerufen 22. April 2024, von <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-neutralitaetsgebot-in-der-bildung>
- Kinderrechte in Deutschland - Kinderrechte.de. Abgerufen 22. April 2024, von <https://www.kinderrechte.de/>
- Kultusministerkonferenz Hrsg., (2018). Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018.
- Klausel zum Ausschluss von Rechtsextremen bei Versammlungen & Veranstaltungen. (2017). MOBIT. <https://mobit.org/materialien/ratgeber-und-praxismaterial/>
- Klie, Thomas (2021): Subsidiarität; in: Amthor, Ralph-Christian/Goldberg, Britta/Hansbauer, Peter/Landes, Benjamin/Wintergerst, Theresia, Weinheim
- Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2022 (2023). Abgerufen 22. April 2024, von [https://verfassungsschutz.thueringen.de/fileadmin/Verfassungsschutz/Oeffentlichkeitsarbeit/Verfassungsschutzbericht2022\\_Ansicht.pdf](https://verfassungsschutz.thueringen.de/fileadmin/Verfassungsschutz/Oeffentlichkeitsarbeit/Verfassungsschutzbericht2022_Ansicht.pdf)
- Was sind Menschenrechte? Institut für Menschenrechte. Abgerufen 22. April 2024, von <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenrechtsbildung/was-sind-menschenrechte>
- Zum Umgang mit Parteien in der zuwendungsfinanzierten Arbeit der Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (2024). Abgerufen 22. April 2024, von <https://denkbunt-thueringen.de/zum-umgang-mit-parteien-in-der-zuwendungsfinanzierten-arbeit-der-zuwendungsempfaenger-des-bundesprogramms-demokratie-leben>